



Stiftungssatzung der Alexander von Humboldt-Stiftung

vom 10. Dezember 1953
(in der Fassung vom 11. Mai 2017)

Hierdurch errichtet die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Auswärtigen, eine Stiftung, die folgende Verfassung¹ erhalten soll:

§ 1 Name und Sitz der Stiftung

1. Diese Stiftung erhält den Namen: „Alexander von Humboldt-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
2. Sitz der Stiftung ist Bonn-Bad Godesberg.

§ 2 Stiftungszweck

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der interkulturellen Verständigung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, daß die Stiftung wissenschaftlich hoch qualifizierten Akademikern fremder Nationalität ohne Ansehen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft und nationaler Zugehörigkeit, Religion oder Weltanschauung durch die Gewährung von Forschungsstipendien und Forschungspreisen die Möglichkeit gibt, ein Forschungsvorhaben in der Bundesrepublik Deutschland durchzuführen, sonstige Maßnahmen zur Förderung der internationalen wissenschaftlichen Zusammenarbeit trifft und die sich ergebenden Verbindungen erhält und fördert.
4. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

¹ Alle personenbezogenen Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 3 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Kapitalgrundstock von 5000 DM, der in seinem Bestand nicht angegriffen werden darf.
Es wird von der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Auswärtigen, erlegt, sobald der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen die Stiftung genehmigt hat.
2. Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.
3. Das Stiftungsvermögen ist nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten.
4. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können Teile der Erträge dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen an den Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V., Bonn-Bad Godesberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bestimmungen des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 4 Zuwendungen Dritter und ihre Verwendung

1. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von Dritten anzunehmen, die nicht Teil des Stiftungsvermögens werden, und diese unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke und die damit verbundenen Verwaltungskosten zu verwenden. Zuwendungen, die nicht von der Bundesrepublik Deutschland stammen, dürfen nicht als Ersatz, sondern nur als zusätzliche Zuwendungen zu den von der Bundesrepublik Deutschland bereitgestellten Mitteln betrachtet werden.
2. Für die Verwendung und Abrechnung der Zuwendungen nach Abs. 1 gelten die zwischen dem Zuwender und der Stiftung vereinbarten Bestimmungen.
3. Zuwendungen nach Abs. 1 müssen in den Etat mit aufgenommen werden.

§ 5 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind:
 1. der Stiftungsrat;
 2. der Präsident;
 3. der Generalsekretär.
2. Die Organe und ihre Mitglieder haften gegenüber der Stiftung für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes der Stiftung oder Dritten zufügen, nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzungen.

§ 6 Der Stiftungsrat

1. Der Stiftungsrat besteht aus dem Präsidenten der Stiftung und sieben oder acht weiteren Mitgliedern.
2. Der Präsident ist zugleich Vorsitzender des Stiftungsrates.

3. Dem Stiftungsrat gehören kraft Amtes an:
Der Bundesminister des Auswärtigen, der für die Forschung jeweils zuständige Bundesminister, der Präsident der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, der Präsident der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, der Präsident der Hochschulrektorenkonferenz, der Präsident des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und der Präsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft.
4. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann sich vertreten lassen. Der Präsident der Stiftung bestimmt ein Mitglied des Stiftungsrates zu seinem Vertreter.
5. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Der Präsident kann eine Aufwandsentschädigung erhalten, deren Höhe im Wirtschaftsplan auszuweisen ist.

§ 7 Zuständigkeit des Stiftungsrates – Beschlussfassung

1. Der Stiftungsrat tritt jährlich zu zwei ordentlichen Sitzungen und auf Verlangen von jeweils mindestens drei Mitgliedern zu außerordentlichen Sitzungen zusammen.
2. Der Stiftungsrat berät und beschließt die Leitlinien für die Erreichung des Stiftungszwecks und Änderungen der Satzung. Er bestellt den Generalsekretär und dessen Stellvertreter, überwacht die Tätigkeit des Generalsekretärs, beschließt über seine Entlastung und vertritt ihm gegenüber die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er nimmt den Jahresbericht der Stiftung entgegen, genehmigt die Jahresrechnung, beauftragt die Wirtschaftsprüfung und beschließt den vom Generalsekretär aufgestellten Wirtschaftsplan.
3. Entscheidungen und Maßnahmen des Generalsekretärs von grundsätzlicher Bedeutung für die Stiftung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, insbesondere die Einrichtung der Förderprogramme, Übernahme neuer Tätigkeiten und Beendigung oder Veränderungen bisheriger wesentlicher Tätigkeiten der Stiftung sowie wesentliche Maßnahmen in der Betriebsorganisation. In Eilfällen kann die Zustimmung im Umlaufverfahren eingeholt werden.
4. Alle Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
5. Der Generalsekretär nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 8 Die Auswahlausschüsse

1. Der Stiftungsrat beruft Ausschüsse zur Auswahl der Personen, die in den Genuss der vorgesehenen Forschungsstipendien und Forschungspreise kommen sollen, und bestimmt die Vorsitzenden der jeweiligen Ausschüsse.
2. Die Verleihung der Forschungsstipendien und Forschungspreise durch die Ausschüsse bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 9 Der Präsident

1. Der Präsident führt den Vorsitz im Stiftungsrat.
2. Der Präsident wird nach Anhörung der anderen Mitglieder des Stiftungsrates vom Bundesminister des Auswärtigen aus dem Kreis der führenden Persönlichkeiten des wissenschaftlichen Lebens in der Bundesrepublik Deutschland berufen. Seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
3. Der Präsident repräsentiert die Stiftung.
4. Er beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein und leitet sie.

§ 10 Der Generalsekretär

Der Generalsekretär ist Bediensteter der Stiftung. Er führt die Geschäfte der Stiftung nach Maßgaben des Stiftungsrates sowie nach der vom Stiftungsrat erlassenen Geschäftsordnung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11 Die Bediensteten der Stiftung

1. Die Bediensteten der Stiftung werden nach den Grundsätzen des öffentlichen Dienstes beschäftigt und besoldet.
2. Die Bediensteten der Stiftung unterstehen der Dienstaufsicht des Generalsekretärs der Stiftung.

§ 12 Staatsaufsicht

Die Aufsicht über die Stiftung führt der Regierungspräsident in Köln.

Bonn, den 10. Dezember 1953

Der Bundesminister des Auswärtigen
gez. Adenauer